

Vereinsstatuten

von
FEM'UP, Zürich

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "FEM'UP" besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Zweck und Mittel

Art. 2 Zweck

Der Verein FEM'UP bezweckt die Förderung und Unterstützung von Frauen in Beruf und Karriere.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch die Schaffung eines Netzwerks für Frauen, die Durchführung von Veranstaltungen sowie weiterer Aktivitäten, welche die Erfüllung des Zwecks zum Ziel haben.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse der Betriebsrechnung
- c) Subventionen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art
- e) Darlehen

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Der Verein besteht aus Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) und Passivmitglieder (ohne Stimmrecht). Als Passivmitglieder gelten namentlich Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder. Der Ausschluss vom Stimmrecht umfasst auch die damit verbundenen Nebenrechte, wie z.B. das Recht auf Teilnahme an der Vereinsversammlung.

Art.6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder schulden keine Beiträge.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 9 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören. Der begründete Ausschlussentscheid wird dem Mitglied schriftlich bekanntgemacht.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, weil es trotz Mahnung in Textform den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, so muss der Beschluss dem Mitglied nicht eröffnet werden. Der Beschluss des Vorstandes ist in diesem Fall endgültig.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung; und

- b) der Vorstand

IV.I Die Vereinsversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen können auch virtuell (ohne physische Präsenz der stimmberechtigten Mitglieder) durchgeführt werden.

Art. 13 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, es sind sämtliche Vereinsmitglieder anwesend.

Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Traktandums einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und der Bilanz;
- d) Entlastung der Organe des Vereines;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Abänderung der Vereinsstatuten;
- g) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereines.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied zugelassen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

IV.II Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (darunter ein Präsident und ein Vizepräsident), die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Aktivmitglieder können beim Vorstand jederzeit einen Antrag auf eine Vorstandsmitgliedschaft stellen. Die entsprechende Wahl in den Vorstand findet im Rahmen der nächsten Vereinsversammlung statt.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Buchführung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erlass von Reglementen;
- f) Einsetzung von Kommissionen;
- g) Beschlussfassung über die Ausschliessung eines Mitglieds;
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- i) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.

- j) Annahme / Ablehnung von neuen Konzepten, welche von Aktivmitglieder vorgeschlagen werden.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einen Ausschuss von Mitgliedern delegieren.

Er kann ein Organisationsreglement erlassen, das die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses, die Organisation des Vorstandes und des Ausschusses, die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg sowie die Vertretungsbefugnisse regelt.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch virtuell (ohne physische Präsenz der Mitglieder) durchgeführt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen bzw. Zirkularberatungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Der Vorsitzende besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Der Vorsitzende hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung abzulegen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung beschliessen.

V. Weiteres

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet, jeweils mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten .

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 27 Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 28 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Wird der Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst, so führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken mit Sitz in der Schweiz über. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VII. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. März 2021 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]